

Passage aus dem damaligen Vertrag

„Die rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedung darf höchstens 1 Meter hoch sein und kann aus Staketen, Drahtgeflecht oder lebender Hecke bestehen.



Die vorderen Zäune müssen aus Latten hergestellt werden und sind grün zu streichen. Der Hühnerauslauf darf nicht über die Zaunhöhe ragen und ist seitlich und oben mit Maschendraht abzuschließen.

Der Siedler verpflichtet sich, im Vorgarten nur Blumen und Ziersträucher zu pflanzen und den rückwärtigen Grundstücksteil nur als Nutzgarten intensiv zu bestellen“.

